



Rahmenkonzept für

Besuche in Wohnhäusern

der Ev. Stiftung Hephata Wohnen gGmbH
unter Berücksichtigung des „Infektionsschutzgesetz“(Ifsg), der
„AV Corona Einrichtungen“ und der aktuellen „Corona Schutzverordnung“

Stand: 23.12.2022

Vorwort

Die pandemische Entwicklung der Covid-19-Erkrankung, ausgelöst durch das Virus SARS-CoV-2, erfordern gesellschaftlich und insbesondere im Gemeinschaftswohnen besondere Schutzmaßnahmen.

Formal, aufgrund sich situativ verändernder Schutzverordnungen, ist zwischen besonderen Wohnformen, incl. anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und selbstverantworteten Wohngemeinschaften zu unterscheiden.

In selbstverantworteten WGs gelten die öffentlichen Bestimmungen für private Haushalte.

In den besonderen Wohnformen und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gelten das Ifsg, die CoronaSchVO / CoronaBetrVO / Corona-Test-und-Quarantäneverordnung -

CoronaTestQuarantäneVO/ Corona AV Einrichtungen/SchutzAusnahmV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Grundsätze

Besuche müssen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des RKI organisiert und durchgeführt werden.

Erste Priorität hat für die Ev. Stiftung Hephata Wohnen gGmbH der Schutz der Menschen, die in den Wohnhäusern leben und arbeiten.

Sollte es einen begründeten Verdacht bzgl. einer Covid-19-Infektion oder eine konkrete Erkrankung in einem Wohnhaus geben, gelten weiterhin das Ifsg, die aktuelle Schutzverordnung und Corona AV Einrichtung.

Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet an dem Tag des Besuchs einen Coronaselbsttest durchzuführen. Eine mündliche Versicherung ist ausreichend. Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden. Sofern eine

Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen.

Wenn ein Besucher an Covid-19-Infektion erkrankt ist, wird dem Besucher der Zutritt zur Einrichtung untersagt.

Bei Besuchen müssen selbstverständlich weiterhin die Abstands- und Hygienevorschriften eingehalten werden.

Umsetzung Allgemein

- Informationen zu den Abstands- und Hygienevorschriften werden sichtbar für Besucher aufgehängt oder anderweitig zur Verfügung gestellt.
- Besucher/-innen erhalten zur Händereinigung Desinfektionsmittel, das sowohl „vor- und nach“ dem Besuch nach Vorgaben des RKI anzuwenden ist.
- Nach dem Besuch sind Griff- und Kontaktflächen (bspw. Tisch, Armlehnen) zu desinfizieren.

Schlussbestimmung

Das Rahmenkonzept ist ab dem 23.12.2022 umsetzbar und wird regelmäßig im Rahmen des Ifsg, der neuen Coronaschutzverordnungen bzw. Corona AV Einrichtungen überprüft und evaluiert.